



Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

vom 11. Dezember 1998

beschlossen vom Gemeinderat am 25.11.1998;
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 50 vom 11.12.1998;
in Kraft getreten am 12.12.1998

§ 1 Abs. 2

geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 24.10.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 44 vom 01.11.2002
in Kraft getreten am 01.11.2002

Verordnung der Gemeinde Kleinostheim

über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden

vom 11.12.1998

Die Gemeinde Kleinostheim erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines **Kampfhundes** bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als **große Hunde** gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rhodesian Ridgeback und Deutsche Dogge.

§ 2

Anleinplicht

- (1) **Kampfhunde** sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen **im gesamten Gemeindegebiet** zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) **Große Hunde** sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen **innerhalb der geschlossenen Ortslage** zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Anleinplicht - Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und 2 einen **Kampfhund** oder **großen Hund** nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 einen **Kampfhund** oder einen **großen Hund** an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinostheim, den 11.12.1998
Gemeinde Kleinostheim

Hubert Kammerlander
1. Bürgermeister